

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein
Oldenburg i.Gr., 1899**

D. Die Beförderungsaussichten der ak. geb. Lehrer im Vergleich zu denen der Juristen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8224

Durch die Schröderschen Enthüllungen sind auch ärztliche Autoritäten veranlasst worden, ihre Erfahrungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Eulenburg hält die Ursache der Lehrerüberbürdung nach seinen nervenärztlichen Erfahrungen für erwiesen und glaubt die Ursache derselben der Hauptsache nach „in dem verhältnismässig stark aufreibenden Charakter der Dienstvorbereitung und der amtlichen Thätigkeit selbst“ suchen zu müssen. Mit Bezug auf die Pflichtstundenzahl sagt er: „Es kann in dieser Hinsicht wohl von einer fast bis zur Erschöpfung getriebenen Ausnutzung durch den Dienst gesprochen werden.“ Andere hervorragende Nervenärzte (Kräpelin, Binswanger, Griesbach) sind zu denselben und noch schrofferen Schlussfolgerungen gelangt. Ihre Schilderungen der Gesundheitsverhältnisse der Lehrer sind oft derart, dass wir, so wahr sie auch sind, uns enthalten, sie wiederzugeben, um auch den Schein der Übertreibung zu meiden. Diejenigen aber, die sich über diesen Punkt ausführlicher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf den einschlägigen Abschnitt aus Schröders Broschüre: Der höhere Lehrerstand in Preussen, seine Arbeit und sein Lohn.

D.

Die Beförderungsaussichten der ak. geb. Lehrer im Vergleich zu denen der Juristen.

In den Motiven zum preussischen Richterbesoldungsgesetz vom Jahre 1896 lautet die Bemerkung zum § 3: „Als bei der Gehaltsregelung für die Richter im Jahre 1879 das Mindestgehalt der Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren niedriger festgesetzt wurde als das Höchstgehalt der Land- und Amtsrichter, war man von der Absicht geleitet, den Beamten, welche bei der beschränkten Zahl der höheren Stellen in den unteren Stellen zurückbleiben mussten, einen finanziellen Ausgleich für die ihnen versagte Beförderung zu gewähren. Dieser Grundsatz ist als richtig anzuerkennen.“

Das heisst also: „Je ungünstiger die Beförderungsaussichten sind, desto günstiger müssen die Gehaltsverhältnisse sein“ — oder: „Jeder Beamte hat einen Anspruch auf Beförderung; wenn er nicht befördert werden kann, so muss er durch ein höheres Gehalt entschädigt werden.“ Nach diesem von der preussischen Regierung als richtig

anerkannten Grundsätze müssten die Oberlehrer ein höheres Gehalt beziehen, als die gleichaltrigen Richter; denn die Zahl der höheren Stellen ist im Oberlehrerfache viel beschränkter als im Justizdienste.

Für Preussen hat Schröder (Oberlehrer, Richter, Offiziere, S. 32 ff.) zahlenmässig nachgewiesen, wie viel günstiger die Beförderungsverhältnisse im juristischen Staatsdienste sind, und Lexis bemerkt dazu auf Grund des amtlichen Materials (S. 96): „Was Schröder über die ungünstigen Beförderungsverhältnisse der höheren Lehrer sagt, entspricht ohne Zweifel den Thatsachen Nach den Zahlenangaben in der Denkschrift über die Besoldungsaufbesserung kommen im Bereich der Staatsverwaltung auf 2270 Oberlehrer 224 Direktoren von Vollanstalten und Provinzialschulräte, also 8,98 Prozent der Gesamtzahl, dagegen auf 4052 Staatsanwälte, Landrichter und Amtsrichter 753 Präsidenten, Oberlandesgerichtsräte, Oberstaatsanwälte, Landgerichtsdirektoren und erste Staatsanwälte oder 15,69 Prozent der Gesamtzahl“.

In seiner neuesten Schrift („Der höhere Lehrerstand“, S. 8 ff.) kommt Schröder zu dem Ergebnis, dass dieses Verhältnis sich für die höheren Lehrer noch ungünstiger gestaltet, und dass die Beförderungsaussichten der Richter etwa $2\frac{1}{2}$ mal so gross sind, als die der Oberlehrer.

Noch bedeutender ist der Abstand, wenn man die Höhe der Gehälter berücksichtigt. Das höchste Gehalt, das von rund 6000 höheren Schulmännern Preussens nur die 35 Provinzialschulräte und einige wenige Direktoren grossstädtischer Vollanstalten erreichen können, beträgt (abgesehen vom Wohnungsgeld) 7500 Mk.; dagegen stehen den preussischen Richtern und Staatsanwälten allein an den Gerichten 223 Stellen offen, in welchen sie 11000 Mk. bis 25000 Mk. erlangen können, abgesehen noch von der grossen Zahl hoch besoldeter Stellen in der Verwaltung. Man ersieht daraus, dass es dem Leiter des Justizwesens in Preussen nicht gerade schwer wird, jedes Talent, jedes Verdienst durch Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe aus der Masse der Durchschnittsbeamten herauszuheben — jedenfalls wesentlich leichter, als es dem Leiter des Unterrichtswesens ist. —

Wenden wir uns nun zu den oldenburgischen Verhältnissen, so rechtfertigt es sich hier, bei der weniger scharfen Scheidung von Richtern und Verwaltungsbeamten — angehende Richter und Verwaltungsbeamte machen in Oldenburg ein und dasselbe Examen, es hängt meist von Zufälligkeiten ab, ob ein Jurist in die richterliche oder Verwaltungskarriere eintritt, auch kommen mehrfach Uebertritte aus der ersteren in die letztere Klasse vor — die juristischen Beamtenstellen überhaupt mit den

philologischen zu vergleichen, also die Frage zu untersuchen: „Welche Aussicht auf höhere Stellen bietet sich nach vollendeter Ausbildungszeit dem Juristen und welche dem Philologen?“ Einen Massstab hierfür gewährt das vom 25. Landtag angenommene „Gehaltsregulativ für den Zivilstaatsdienst des Grossherzogtums Oldenburg“ von 1894. Wir zählen darin 109 juristische und 57³⁰⁾ philologische Beamtenstellen.

Es erbringen ein Höchstgehalt von

Mk.	bei den Juristen	b. d. ak. geb. Lehrern
2400	—	6 = 10,5 %
3000—3100	8 = 7,3 %	—
4000	16 = 14,7 %	—
5700	—	45 = 79 % ³¹⁾
6500	59 = 54,1 %	6 = 10,5 %
7000	19 = 17,4 %	—
7500—7600	2 = 1,8 %	—
über 8000	5 = 4,5 %	—
Sa.: 109 Stellen		57 Stellen.

Bei der Erörterung dieser Tabelle ist noch zu beachten, dass die Stellen mit 4000 Mk. und weniger Endgehalt nicht dazu bestimmt sind, den Abschluss der Laufbahn zu bilden. Kein Jurist will und soll als Assessor oder Auditor, kein Philologe als wissenschaftlicher Hilfslehrer sterben. Von den 109 juristischen Beamtenstellen scheidet also für die Ermittlung des erreichbaren Ziels 24 Hilfsarbeiterstellen, ebenso bei den Philologen die 6 wissenschaftlichen Hilfslehrer von vornherein aus.

Nach Ausscheidung dieser Durchgangsstellen bleiben im juristischen Dienste noch 85 Zielstellen übrig, von denen sich nach Ausweis der Tabelle sofort 26, d. h. 30 % als „höhere“ ergeben; den Philologen aber stehen 51 Zielstellen offen, von denen nach den augenblicklichen Rang- und Gehaltsverhältnissen keine einzige als „höhere“ bezeichnet werden kann. Würden aber die sechs, jetzt mit dem Höchstgehalt der Richter unterster Instanz ausgestatteten Stellen in eine Linie mit den Landgerichtsdirektoren gerückt — so wären unter den 51 philologischen Zielstellen immerhin nur 6, d. h. **noch nicht 12 %** „höhere“ vorhanden.

30) Von den Seminaren abgesehen. Eine Hinzufügung derselben würde das Ergebnis noch mehr zu Ungunsten der Oberlehrer verschieben.

31) Hierbei ist vorausgesetzt, dass jeder in den Genuss der „festen Zulage“ von 900 Mk., die überhaupt nur der Hälfte verliehen werden kann, gelangt.

Mit anderen Worten: Von 100 Juristen, die angestellt werden, bringen es mindestens 30 zum Minister, Präsidenten, Geh. Oberregierungsrat, Oberlandesgerichtsrat oder Oberstaatsanwalt und erreichen als solche ein Endgehalt von 7000 Mk. und darüber, höchstens 70 bleiben beim Amts- oder Landrichter oder Amtshauptmann stehen und erlangen dabei Mitte der 50er Jahre ein gesichertes Höchstgehalt von 6500 Mk. Von 100 angestellten Oberlehrern aber können³²⁾ noch nicht 12 Oberschulrat oder Gymnasialdirektor werden und erreichen auch dann nur — nach jetzigem Etat — ein Höchstgehalt, wie es allen Juristen zugänglich ist; die übrigen 88 sterben als Oberlehrer mit einem — der begrenzten 900 Mk.-Zulagen wegen noch nicht einmal sicheren — Höchstgehalt von 5700 Mk. Genau wie bei den preussischen Richtern sind also in Oldenburg die Beförderungsaussichten der Juristen $2\frac{1}{2}$ mal so günstig wie die der Oberlehrer. Da aber das Maximalgehalt für das Oberschulrats- und Direktorenamt zur Zeit nur ebenso hoch ist, wie das der Richter unterster Instanz, so hat **kein** Oberlehrer auch bei den höchsten Fähigkeiten, dem grössten Diensteifer und den glänzendsten Unterrichtserfolgen jemals Aussicht auf ein höheres Gehalt als das eines Amtsrichters. Und dabei ist die Stellung eines Amtsrichters die unterste Stufe in der Ordnung der Juristenämter, und zu ihr gelangt mindestens jeder Jurist, der nur seine Vorbereitungszeit ordnungsmässig absolviert hat, während auf den Posten eines Oberschulrats und Direktors nur hervorragend tüchtige Kräfte berufen werden.

Eine etatsmässige Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern bedeutet also noch lange nicht eine völlige Gleichstellung, vielmehr würde nach dem Obigen die Rücksicht auf die Beförderungsverhältnisse auch in Oldenburg wie in Preussen dazu führen müssen, die Oberlehrer höher zu besolden, als die Richter unterster Instanz.

Aber soweit gehen die Oberlehrer in ihren Wünschen nicht. Sie werden, wenn ihnen die mechanische Gleichstellung bewilligt wird, den Juristen den durch die besseren Beförderungsaussichten bedingten Vorsprung gern gönnen und das s. Z. von der preussischen Regierung aufgestellte Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit in der Gehaltsabmessung für sich nicht in Anspruch nehmen.

³²⁾ In der Theorie! In praxi greift man für die Stellen höherer Ordnung hier oft zu Ausländern oder Nichtfachleuten. Bei den höheren Juristenstellen Oldenburgs ist dies nicht der Fall.

hat, die übrigen Gründe des Herrn Finanzministers mit amtlichem Material zu widerlegen. Die Unterrichtsverwaltung legt mit Recht Wert darauf, dass auch über die Verhältnisse der ihr unterstellten Beamten Wahrheit und Klarheit herrsche.

Sollte aber dieser berechtigte Wunsch nicht in Erfüllung gehen, dann werden wir selbst die nötigen Erhebungen anstellen, nicht um diesen letzten Grund des Herrn Finanzministers zu widerlegen (das wäre überflüssig), sondern um zu zeigen, dass von allen höheren Beamten die wissenschaftlichen Lehrer die allergeringsten Nebeneinnahmen haben und dennoch um deswillen im Gehalt schlechter gestellt werden als die übrigen Beamten. Zugleich wird diese Statistik dazu dienen, Angriffe und Verdächtigungen der gehässigsten Art, die unser Stand noch immer zu erfahren hat, abzuwehren und damit der Schule einen Nutzen erweisen, der die Regierung ihr schon lange hätte erweisen können, weil sie über das Material dazu seit Jahren verfügt.“

Diese Worte Schröders und der Vorgang der hessischen Kollegen haben den Oldenburger Oberlehrerverein zu umfassenden und sorgfältigen Erhebungen darüber veranlasst, inwieweit der auch in Oldenburg immer und immer wiederkehrenden Behauptung, die akademisch gebildeten Lehrer hätten mehr als andere Beamte Gelegenheit zu reichlichem Nebenwerb, thatsächliche Verhältnisse zu Grunde liegen, und in welchem Masse von einer solchen Gelegenheit in Wirklichkeit Gebrauch gemacht wird.

a) Privatunterricht.

Bei der Untersuchung der Frage, wie viele oldenburgische Oberlehrer überhaupt Privatunterricht erteilen, kam uns der Umstand zu statten, dass die Staatsregierung seit einiger Zeit am Ende jedes Schuljahres von den Direktoren einen Bericht über die von den Lehrern ihrer Anstalt erteilten Privatstunden einfordert. Dieses Material, gestützt durch eingehende Umfragen sämtlicher Vertrauensmänner, ist den nachfolgenden Aufstellungen zu Grunde gelegt; und zwar ist die letzte bei Abfassung der Denkschrift vorliegende Liste (Schuljahr 1897—98) benutzt³⁶⁾. Das Resultat dieser Erhebungen veranschaulicht folgende tabellarische Übersicht:

³⁶⁾ Für die städtischen Anstalten (Oberrealschule in Oldenburg, Realschule in Oberstein-Idar) liegt ein solches amtliches Material nicht vor. Um unseren Aufstellungen aber einen durchaus einwandfreien Charakter zu bewahren, musste auf die Einreihung dieser Anstalten in diese Untersuchung (d. h. nur über die Frage des Privatunterrichts) verzichtet werden. — Nach privater Auskunft sind übrigens während des beobachteten Zeitraumes in Oberstein-Idar überhaupt keine Privatstunden gegeben worden.

